



Feuerwehrverordnung

Beschluss durch	Gemeinderat am 23. Oktober 2006
In Kraft seit	01. Januar 2006
Rechtsgrundlage	Reglement über den Bevölkerungsschutz Ipsach
Ressort	Finanzen und Steuern
Verwaltungsabteilung	Einwohner und Finanzen
Registratur Nr.	1.12.71
Version	1.1
Klassifizierung	Öffentlich

Änderungen

Beschluss	Inkrafttreten
19.10.2020	01.01.2021

Pflichtersatzabgabe

Höhe der
Abgabe

Art. 1 Die Pflichtersatzabgabe beträgt 2.6 % des Staatssteuerbetrags.
[geändert am 19.10.2020, in Kraft seit 01.01.2021]

Trennung,
Scheidung

Art. 2 ² Bei einer Trennung oder Scheidung werden die geleisteten Diensttage derjenigen oder demjenigen Pflichtigen angerechnet, welche bzw. welcher sie geleistet hat.

² Einem Ehepaar, wo der Mann nicht mehr pflichtig ist, werden die geleisteten Dienstjahre für die Berechnung der Ersatzabgabe der jüngeren Ehefrau angerechnet.

Einsatzkosten / Gebühren

Grundsatz

Art. 3 ¹ Einsatzkosten, die der Gemeinde Ipsach von der Feuerwehr in Rechnung gestellt werden, fordert der Gemeinderat von der Verursacherin oder vom Verursacher zurück, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt worden ist.

² Bei Sondereinsätzen nach Artikel 17 Feuerschutz- und Feuergesetz Kanton Bern (FFG, BSG Nr. 871.11) sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art werden Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert. Es kommen die Richtlinien betr. Entschädigung für Hilfeleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zur Anwendung.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Ausnahmen
Gebührenpflicht

Art. 4 In den folgenden Fällen werden keine Gebühren erhoben:
a Befreiung von Personen aus Notlagen mit Ausnahme von Verkehrsunfällen,
b Einsätze bei Bränden und Elementarereignissen mit Ausnahme von Verkehrsunfällen,
c Instruktionen gegenüber öffentlichen Stellen, welche im Bereich der Gefahrenabwehr oder des Wehr- und Rettungswesens tätig sind,
d Notwendige Übungen mit Einsatzpartnern.

Gebühren für Gefahrenmeldeanlagen
Fehlalarme **Art. 5** ¹ Pro Kalenderjahr und Anlage bleibt ein Einsatz der Feuerwehr infolge Fehlalarms gebührenfrei.

² Für den zweiten Einsatz pro Kalenderjahr wird eine Gebühr erhoben von CHF 200.

³ Bei jedem weiteren Einsatz pro Kalenderjahr erhöht sich die Gebühr um CHF 100., so dass sich z.B. der dritte Einsatz auf CHF 300, der vierte auf CHF 400 usw. beläuft.

Gebühren für Schlüsselaufbewahrung **Art. 6** Lieferung mit Zylinder einmalig inkl. Kosten für den Einbau CHF 500.

Schlussbestimmungen

Änderungen **Art. 7** Änderungen der vorliegenden Verordnung werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission vorgenommen.

Aufhebung von Erlassen **Art. 8** Es hebt alle widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere die Feuerwehrverordnung vom 01. Juli 2004.

Inkrafttreten **Art. 9** Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2006 in Kraft.

Genehmigung

Die Feuerwehrverordnung ist vom Gemeinderat am 23. Oktober 2006 genehmigt worden.

Paul Zaugg
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Publikation

Die Inkraftsetzung ist am 02. November 2006 im Nidauer Anzeiger publiziert worden.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen diese Verordnung wurde innert der Frist von 30 Tagen nach dem Beschluss durch den Gemeinderat keine Beschwerde eingereicht. Die Gültigkeit wurde am 14. Dezember 2006 im Nidauer Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Genehmigung Änderung

Diese Änderung ist vom Gemeinderat am 19. Oktober 2020 genehmigt worden.



Susanne Stöckenius
Gemeindepräsidentin



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Publikation

Die Änderung ist am 29. Oktober 2020 im Nidauer Anzeiger publiziert worden.



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen die Änderung dieser Verordnung wurde innert der Frist von 30 Tagen nach dem Beschluss durch den Gemeinderat keine Beschwerde eingereicht. Die Gültigkeit wurde am 17. Dezember 2020 im Nidauer Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

